Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 2 (1886)

Heft: 18

Artikel: Bürgen thut würgen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577841

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Dieses Sprichwort ist alt, aber wahr. Das Bürgen hat bedeutende Dimensionen angenommen und die bittern Folgen davon vermehrten sich in demselben Maße, so daß man sich anschielt, ernstlich zu prüfen, welche Bortheile und Nachtheile diese Schöpfung biete, wer die Nugnießer der Bortheile seien und wie den üblen Folgen der Nachtheile Abhülse gethan

werden fönne. Deshalb hat die Gemeinnützige Gesellichaft des Kantons Zürich in ihrer jüngst stattgehabten Sommers versammlung das Bürgschaftswesen in Berathung gezogen und zum Referenten hiefür Herrn a. Oberrichter Duttweiser auserforen. Der "Mersur", das offizielle Organ des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender, macht hiezu solgende Bes

merfungen:

"Als Rechtssonsulent der Kantonalbank vertrat er zu unserem Bedauern vornehmlich den Standpunkt der Banken. Er wahrt deren Interessen, treu dem Prinzip huldigend: "Beß Brod ich iß, deß Lied ich sing." Er sagt, so sorgfältig die Banken mit den Nachstragen zu Werke gehen, können sie doch nicht Alles ausklügeln, es sei geboten, das Informationswesen noch weiter auszudehnen, und wäre nur zu wünschen, daß alle fantonalen Geldinstitute zu einer Bereinigung Hand bieten würden, um sich gegenseitig über die Bürgschafts-Darlehen und Wechsel-Angelegenheiten in's Bernehmen zu seben, was wohl an dem Umstande scheitern

werde, daß die Konkurrenzinstitute nicht gerne einander ihre Clientèle zur Kenntniß geben, um sich selbst zu schaden. Die Bürgen vertröstet er auf das eidg. Obligationenrecht, welches denselben in Anwendung der Art. 502, 503, 509 und 511 weitgehende Rechte gegen die Hauffchuldner einsräume. Den Schuldner will er besser fontroliren; derselbe soll, auch dann, wenn die Bürgen hinreichend leistungsfähig sind, befragt werden, wozu er das Geld brauche (?), damit man, wenn es sich herausstelle, daß dasselbe für unnöttige oder sogar trügerische Zwecke verwendet werden sollte, absgewiesen und auf diese Weise den Auswüchsen entgegengetreten werden könne.

"In seinem umfassenden Referate gibt uns der Bortragende interessante Aufschlüsse über die Bürgschaftsdarlehen. Die von der Zürcher Kantonalbank allein durch 3177 Geschäfte auf Bürgschaft geliehenen Nummern bezissern sich auf 6,937,000 Fr. Die bei den kantonalen zürcherischen Geldinstituten eingebürgte Summe schätzt er auf 11 Milstonen Franken, wosür 11,000 Bürgen haften. Der jährliche Berlust aller Institute erreichte 190—200,000 Fr., worunter es kleinere Institute gebe, die jahrelang keinen Berlust auf Bürgschaften zu verzeichnen haben. Die Bürgschaft gebe dem Kleingewerbe und dem Handwerkerstand das Mittel in die Hand, sich leichter Geld zu verzeichzeften. Der Beweis dasür ift geleistet, da 85 Prozent der bei der Kantonalbank verdürgten Gelder auf kleine Leute sallen, sür welche die Bürgschaftsdarlehen, um die Konkurrenz des Ausslandes pariren zu können, von eminentem Bortheil seine.

"Man habe in der Tagespresse nur die ungunftigen Fälle des Burgens behandelt und infolge deffen rufe man

nach einem bezüglichen Gesetz, das Abhülfe schaffen soll. Ein solches Gesetz wäre aber nicht opportun und ließe sich schwerlich einführen, weil die zutreffenden Bestimmungen des eidg. Obligationenrechts im Widerspruch mit den kantonalen Gesetzen ständen. Besser seid, wenn man der Sache den Gang lasse, möge Zeder selbst sehen, wie mit den Bürgschaften auskommen. Zudem befinde sich das Bürgen im Niedergang, da seit 1879 der Betrag verbürgter Darslehen bei der Kantonalbank allein von 11 auf 7 Millionen zurückgegangen sei. Bei der so weit fortgeschrittenen Zivilisation und Bildung wäre es eine Beschränkung der Individualität, wollte man dem Bürgschaftswesen gesetzliche Schranken setzen.

"Bir denken anders und sind keineswegs in den Optimismus versallen, daß man das Bürgen der vorgesichrittenen Bolksbildung überlasse. Wenn man so viel Zustrauen in diese Art Fortschritt setzen könnte, so wäre die im eidg. Obligationenrecht vorgeschriebene Abschaffung der freiwilligen Pfandverschreibung auch nicht nöthig gewesen und noch minder die Abgrenzung der Wechselfähigkeit, die sich nur auf Kausleute beziehen soll. Aber es muß doch zugegeben werden, daß durch Prohibition der freiwilligen Pfandverschreibung ein gutes Stück Verbesserung im Kresditwesen geschaffen wurde; die Segnungen machen sich täglich fühlbarer und werden sich erst deutlich zeigen, wenn einmal alse noch in Kraft bestehenden derartigen Machenschaften abgelausen sind.

"Mit den gleichen Argumenten suchte man die Ershaltung dieser verwerflichen Institution zu begründen, darin erblicke man das Mittel für die kleinen Leute, sich leichter Geld und Aredit zu verschaffen, und die Folge davon war, daß gerade diese Volksklasse des Wucherers Beute wurde, und die übrigen Gläubiger waren getäusicht und in ihren

Rechten verfürzt.

"Die Bürgichaft ist noch gefährlicher als der Wechsel und angesichts dies letztern gefährlichen Instruments wurde in dem benannten eidg. Kodex die Bestimmung festgesetzt, daß nur solche Kaussente, die im Handelsregister eingetragen, wechselssig seien. Un Hand reicher Erfahrungen wurde zur Evidenz nachgewiesen, daß der Wechsel dem Wucher Borschub leiste, und die Bürgschaft verdient keine bessere

Beurtheilung.

"Der Betrag von 190-200,000 Fr., welchen die zürcherischen Geldinstitute jährlich approximativ verlieren, ist gegenüber einer Bürgschafts = Darlehenssumme von 11 Millionen außerordentlich flein. Wenn wir nur annähernd ftatiftische Erhebungen gur Sand hatten, welche Summen die Burgen jährlich verlieren, fo murden mir in Staunen versest. Gine solche Erhebung zu Tage zu fördern, ift faum möglich, denn die geprellten Burgen hüten sich meistentheils, bas fie burch Berluft betroffene Miggeschick an ben Branger zu ftellen, um felbstverftändlich nicht ihren eigenen Rredit gu untergraben. Un reichlichen Illuftrationen, wie manches trube Bild, wie manches traurige Familiendrama, wie viel Bitterkeiten, Noth und Entbehrungen derartige Berlufte im Gefolge haben, fehlt es nicht. Wohl ist Etwelchen mit solchen Darlehen geholfen, wenn dabei vorsichtig und ehrlich zu Berke gegangen wird, aber bei Bielen führt gerade diefer leichte Gelderwerb gum Leichtfinn, gum Digbrauch und zu schwindelhaften Geschäftsoperationen, denen nicht nur Einzelne, sondern nahezu gange Gemeinden gum Opfer fielen, in welchen eine gange Berkettung von Burgschaften fast Alle in den Abgrund zog.

"Wer zieht den Nuten aus den Bürgschaften? Borwiegend die Geldinstitute, welche (im Kanton Zürich allein über 20 an der Zahl) zu einem höheren Zinsfuß Darlehen auf solide Bürgschaft machen und zwar meistentheils nur auf furze Termine, ahnlich wie beim Bechfel, nur mit bem Unterschiede, daß die Kontrabenten der Burgichaftsschuld nicht in's Handelsregifter eingetragen sein muffen und daß Mangels Zahlung feine außerordentliche fogenannte schnelle Schuldbetreibung, sondern nur der ordentliche Rechts: trieb angewendet werden fann. Unter folchen Umftanden ift die Burgichaftsichuld offenbar nicht minder gefährlich als der Bechsel. Den fleinen Leuten fommt aus dem Burgschaftsmesen ein verhältnigmäßig minimer Rugen gu, den Löwenantheil nehmen die Banken und die Bubringer find die Burgen, welche ein Freundeswert zu thun glauben. Angesichts des höhern Zinsfußes, zuweilen bis auf 6 %, bilden die Burgschaftsdarleben für die Geldinftitute ein Infratives Geschäft; diesem Umstande ift auch die Bermehrung besonders fleinerer Institute im letten Dezennium zuzuschreiben.

"Wer bürgt? Vorwiegend der Mittelstand! Wenn der Reiche um Bürgschaften angehalten wird, so antwortet er in der Regel: "Schaut um Bürgen, ich gebe das Geld." Herhalten muß somit diesenige Volkstlasse, die nichts zu geben hat und nur mit der Unterschrift helsen kann. Niemand besser als der reisende Kaufmann hat Kenntniß von üblen Folgen des Bürgens. Tausende von Kunden waren jahrelang pünktliche Zahler, dann langsamer und immer langsamer, bis der Rechtstried angewendet werden mußte und endlich die Insolvenz erfolgte, und wenn man nach den Ursachen fragte, so hatten sie Bürgschaften eingegangen.

"Still schleicht dieser boje Geist herum bei der Mittelsflasse, welche es durch Fleiß, Sparsamkeit und Thätigkeit zu etwas gebracht hat, und sucht bei ihr die guten fetten

Lämmer, um fie den Geldinftituten gu opfern.

"Nicht nur bem Aleingewerbe und Handwerkerstand, auch bem Landwirth soll durch den Gelderwerb auf Bürgsichaft gedient sein, sagen die Befürworter des Bürgschaftswesens. Hohle Phrasen! Welcher Landwirth kann, insbesonders bei schlechten Jahren, mit Bürgschaftsgeldern à 5 bis 6%0 verzinslich aufkommen? Sind doch dies Landwirthe, die ohnehin schon start verschuldete Heimwesen haben. Nein, von Vortheilen keine Rede, eben diese Bürgschaftsgelder haben mitgeholfen an dem Aunstituck, den Zinsfuß auf landwirthschaftliche Hoppotheken hinaufzuschrauben.

"Es gibt sogenannte Wechselreiter, die enge Areise bils den, gegenseitig Wechsel giriren, auf diese Weise sich Geld werschaffen und Geschäfte treiben, ohne eigentlich einen Franken eigenes Betriebskapital zu besigen; aber es gibt auch Bürgschaftsreiter, die gegenseitig vielsach und an vielen Orten bürgen. Ist ein solches Treiben nicht ein wunder Fleck im Areditwesen? Darin wollen wir doch Verbesserungen anstreben und wenn wir ernstlich daran gehen sollen, so thun wir vorerst Schritte, um dem Bürgschaftswesen zu steuern, sei es durch gesetzliche Einschränkungen in dieser oder jener Form, sei es durch gänzliche Aushebung des Bürgens.

"Hoffen wir dann, daß die Bundesbehörden, deren Sache es ift, die nöthige Einsicht thun. Bis dahin empfehlen wir das Sprichwort zur Beherzigung:

Bürgen thut murgen!"

für die Werkstätte.

Für Wagenschmiede.

Den Schmieben wird beim Aufziehen der Radeisen für Kutschwagenräder immer anbesohlen, dieselben nicht zu frumm zu ziehen. Bei manchem Wagen werden dann die Reife schon lose, ehe er verkauft wird, weil der Schmied aus Furcht, die Räder zu frumm zu ziehen, die Ringe nicht klein genug machte. Es kommt auch vor, daß die Räder nicht gleichmäßig werden,